



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Können Sie einen Zuschuss zu den Erdgas- und Stromkosten Ihres Unternehmens beantragen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wurde die langsam auslaufende Corona-Krise bereits im Februar 2022 durch eine neue Krise abgelöst. Diese hat weitreichende Folgen für Unternehmen und Privathaushalte in Deutschland, weil sie insbesondere die Energiepreise - vor allem für Erdgas, Strom und Treibstoff - extrem in die Höhe treibt. Zur Entlastung der Privathaushalte wurde daher die sog. Energiepreispauschale geschaffen (siehe gleichnamige Infografik).

Ist Ihr Unternehmen in einer energie- und handelsintensiven Branche tätig, können Sie ebenfalls einen Zuschuss zu den gestiegenen Energiekosten erhalten, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen des sog. Energiekostendämpfungsprogramms erfüllt. Gefördert werden die Monate Februar bis September 2022, sofern sich die Preise für Strom und Erdgas im Vergleich zum Durchschnitt im Jahr 2021 mehr als verdoppelt haben. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich in drei Stufen nach der Betroffenheit des Unternehmens.

Achtung, Ausschlussfrist: Sie müssen den Antrag bis zum 31.08.2022 einreichen!



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell selbst herausfinden, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen, was Sie für die Antragstellung vorbereiten müssen und welche Hilfe Sie erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Können Sie einen Zuschuss zu den Erdgas- und Stromkosten Ihres Unternehmens beantragen?

Bei kriegsbedingt stark gestiegenen Energiekosten hilft Ihnen das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)!

Erfüllt Ihr Unternehmen die folgenden Antragsvoraussetzungen?

- ✗ Es befindet sich nicht im Insolvenzverfahren,
- ✗ ist in einer **energie- und handelsintensiven Branche** nach dem Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) oder nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens tätig und
- ✗ hatte im letzten Jahr **Energiebeschaffungskosten von mind. 3 %** seines Produktionswerts.



Sie können für die Monate 02-09/2022 Zuschüsse aus dem EKDP beantragen. Je nach Förderstufe gibt es unterschiedlich hohe Zuschüsse, max. 70 % der förderfähigen Kosten.

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
Wirtschaftsbranche enthalten im	Anhang I KUEBLL	Anhang I KUEBLL	Anhang EU-Krisenrahmen
Betriebsverlust je Fördermonat	-	ist nachzuweisen	ist nachzuweisen
Verhältnis der förderfähigen Kosten (s.u.) zum Betriebsverlust	-	mind. 50 % des Betriebsverlusts	mind. 50 % des Betriebsverlusts
Monatlicher Zuschuss für 02-06/2022	30 %	50 %	70 %
Monatlicher Zuschuss für 07-09/2022	20 %	40 %	60 %
Max. Förderbetrag pro Monat bzw. gesamt	250.000 € / 2 Mio. €	3.125.000 € / 25 Mio. €	6.250.000 € / 50 Mio. €

So ermitteln Sie die förderfähigen Kosten getrennt nach Strom und Erdgas:

durchschnittlicher Preis im Fördermonat je Energieeinheit
 – durchschnittlicher Preis im Jahr 2021 je Energieeinheit x 2
 = Zwischenergebnis
 x selbstverbrauchte Energieeinheiten im Fördermonat
 = förderfähige Kosten
 (bei Erdgas Deckelung auf 80 % der 07-09/2021 verbrauchten Menge)



Achtung: Ausschlussfristen!

- **Bis 31.08.2022: Antrag stellen** über das ELAN-K2 Online-Portal auf der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- **Bis 28.02.2023: Nachweise erbringen**, z.B. Angaben zu förderfähigen Kosten und Energiebeschaffungskosten
- **Bis 29.02.2024: Nachweise erbringen**, z.B. handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse

So werden die Zuschüsse ausbezahlt bzw. zurückgefordert:

Phase 1, bis 31.12.2022, spätestens bis 31.03.2023: Bewilligung und Auszahlung eines Abschlags i.H.v. **80 % des Zuschusses** je Fördermonat

Phase 2, bis 30.06.2023: Endabrechnung und ggf. Rückforderung des Abschlags bzw. Auszahlung der übrigen **20 % des Zuschusses**

Phase 3, ab 29.02.2024: Überprüfung der Zuschüsse nach Förderstufe 2 und 3 und ggf. Rückforderung



Gut zu wissen:

Zusammen mit dem Antrag muss auch eine Erklärung eingereicht werden, dass

- das Unternehmen **keine extensive Steuervermeidung** betreibt,
- die **Geschäftsführung** auf eine Erhöhung und den variablen Teil ihrer **Vergütung verzichtet** und
- das Unternehmen **Energieeffizienzmaßnahmen** umsetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie in einem **Merkblatt des BAFA**, das Sie auf www.bafa.de finden, wenn Sie „EKDP Merkblatt“ ins Suchfeld eingeben.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen - z.B. zu den Antragsvoraussetzungen, der Kostenberechnung oder den Nachweisen - sprechen Sie uns gern an.